

1. Satzung vom ...
zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am ... die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind

1. Abfallentsorgung und –verwertung im Stadtgebiet

2. Übernahme der Tätigkeiten Tiefbau/Baubetriebshof

- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u. a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatalogs) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
- Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, die für die Durchführung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, z. B. abwassertechnische und verkehrswegemäßige Maßnahmen)
- Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AöR
- Winterdienstleistungen
- zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Absperrmaßnahmen u. ä.)
- Unterhaltung der Friedhöfe (u. a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
- Bereitstellen von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u. a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
- Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)

3. Straßenreinigung

4. Bäderbetrieb

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Auszug mit der bisherigen Textfassung des § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004

(1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind

1. Abfallentsorgung und –verwertung im Stadtgebiet

2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes

- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u. a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatasters) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
- Winterdienstleistungen
- zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Abspermaßnahmen u. ä.)
- Unterhaltung der Friedhöfe (u. a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
- Bereitstellen von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u. a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
- Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)

3. Straßenreinigung

4. Bäderbetrieb

5. Liegenschaften/Wirtschaftsförderung

- An- und Verkauf von Grundstücken für die Stadt einschl. Erstellen von Vermarktungskonzepten (für zuvor erschlossene stadteigene Grundstücke) sowie der Abwicklung der Bestellung von Rechten an fremden Grundstücken und Belastungen stadteigener Grundstücke mit Rechten Dritter (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Baulasten, Gestattungsverträge)
- Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, die für die Durchführung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, z. B. abwassertechnische und verkehrswegemäßige Maßnahmen)
- Straßenlanderwerb
- Verpachtung stadteigener Grundstücke
- Verwaltung des unbebauten städtischen Grundbesitzes und Besitzrechte aus Jagd und Fischerei sowie Durchführung von Abgrabungsmaßnahmen auf städtischen Flächen
- Umsetzung von forstrechtlichen Vorschriften und verwaltungsmäßige Betreuung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Betriebsplan

- Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AÖR
- Beratung Gewerbetreibender bei Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen sowie zur Standortsicherung von bestehenden Betrieben unter Einbeziehung städtischer Gewerbeflächen
- Vorbereitung und Abwicklung der Entscheidungen des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses der Stadt

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.